



# **Behörden- und Personalreglement**

## **Einwohnergemeinde Aefligen**

**Änderung vom 03.12.2020**

GR 20.10.2020  
GV 03.12.2020

Auflageexemplar

# Inhaltsverzeichnis

	SEITE
1. BEHÖRDENMITGLIEDER .....	2
ENTSCHÄDIGUNGEN .....	2
2. PERSONAL.....	2
RECHTSVERHÄLTNIS .....	2
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG .....	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
3. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	5
AUFLAGEZEUGNIS .....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
1. GEMEINDERAT .....	8
GRUNDSATZ.....	8
2. KOMMISSIONSMITGLIEDER UND DELEGIERTE .....	8
GRUNDSATZ.....	8
3. LOHNANSÄTZE FÜR ANGESTELLTE IM NEBENAMT .....	10
4. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10

## **BESOLDUNGSVERORDNUNG**

Berechnung der Stundenlöhne Ansätze A, B und C

# 1. Behördenmitglieder

## Entschädigungen

Sitzungsgeld	<b>Art. 1</b> Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Die Höhe der Entschädigung ist im Anhang II geregelt.
Jahresentschädigungen und Spesen	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die feste Jahresentschädigung für den Gemeinderat darf die Summe von Fr. 50'000.00, ohne Sozialleistungen, nicht übersteigen.  <sup>2</sup> Die Aufteilung nach Ressorts regelt der Gemeinderat in der Verordnung über die Ressortentschädigung.  <sup>3</sup> Spesen werden nach den Vorgaben in Anhang II geregelt.

## 2. Personal

### Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	<b>Art. 3</b> Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Aefligen wird öffentlich-rechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.  <sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. <sup>2</sup> Für das Kader beträgt die Kündigungsfrist im 1. Anstellungsjahr 3 Monate und ab dem 2. Anstellungsjahr 6 Monate.  <sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

# Lohnsystem

Grundsatz

**Art. 7** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 12 Einstiegsstufen.

<sup>3</sup> Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

<sup>2</sup> Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

**Art. 9** <sup>1</sup> Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, kann eine weitere Gehaltsstufe angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

<sup>2</sup> Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können

- a) bis zu zwei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

<sup>3</sup> Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

**Art. 10** <sup>1</sup> Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

**Art. 11** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

## Leistungsbeurteilung

Organigramm /  
Kaderstellen

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 13** <sup>1</sup> Der für die Verwaltung zuständige Gemeinderat führt die Leistungsbeurteilung des Kadern durch.

<sup>2</sup> Er geht dabei wie folgt vor:

- a) Er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) er unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 14** <sup>1</sup> Das Kader ist zusammen mit dem entsprechenden Kommissionspräsidenten für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 15** <sup>1</sup> Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.

<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche  
Leistungen

**Art. 16** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.-- im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 17** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm	<b>Art. 18</b> Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Kompetenzmatrix.
Stellenausschreibung	<b>Art. 19</b> Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Versicherungen Unfall	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Aufteilung der NBU Prämie erfolgt zu 2/3 Arbeitgeber zu 1/3 Arbeitnehmer.
Taggeld	<sup>2</sup> Die Prämie der Taggeldversicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers.
Pensionskasse	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Fest angestelltem Gemeindepersonal wird ein Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1.3.1 vom Anhang II ausgerichtet, sofern die Sitzungen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr oder Samstag oder Sonntag stattfinden.  <sup>2</sup> Sitzungen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr gelten als ordentliche Arbeitszeit.
Spesen	<b>Art. 23</b> Das Personal hat Anspruch auf Spesen gemäss Anhang II.
Ansatz der Stundenlöhne	<b>Art. 24</b> Die Besoldungsansätze für Aushilfen werden im Anhang II geregelt.
Festsetzung der Stundenlöhne	<b>Art. 25</b> Die Stundenlöhne der Aushilfen werden vom Gemeinderat in der Besoldungsverordnung festgelegt.

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.  <sup>2</sup> Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
--------------------------	---

Inkrafttreten

**Art. 27** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit seinen Anhängen I und II sowie der Besoldungsverordnung tritt per **01.01.2021** in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorliegende Reglement inkl. Anhang I und II wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.2020 angenommen.

Einwohnergemeindeversammlung Aefligen

Markus Schmitter  
Leiter der Versammlung

Christian Wenger  
Gemeindeverwalter

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement inkl. Anhänge vom 03.11.2020 bis 03.12.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2020 bekannt.

Aefligen, 03.12.2020

Der Gemeindeverwalter:

Christian Wenger

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Aefligen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber	GK 20
b) Finanzverwalter	GK 20
c) Bauverwalter	GK 19
d) Stellvertreter/in Gemeindeschreiber	GK 16 °
e) Bausekretär/in	GK 15 °
f) Verwaltungsangestellte/r	GK 12
g) AHV-Zweigstellenleitung und Vertretung	GK 12
h) Schulhausabwart	GK 10
i) Wegmeister	GK 10
j) Reinigungsangestellte Schulhaus/Gemeindehaus	GK 05
k) Tagesschulleitung	GK 12 *
l) Tagesschule, Betreuer/in	GK 09 *
m) Schulsekretär/in	GK 09 *

° Änderung per 1.1.2016

\* Änderung per 1.1.2017

## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

Änderung per 01.01.2021

#### 1. Gemeinderat

##### Grundsatz

Mit den Jahrespauschalen gemäss der Verordnung über die Ressortentschädigungen des Gemeinderats werden auch die Spesen abgegolten.

Die Aufwendungen der Sozialleistungen für die Pauschalentschädigung werden zwischen der Gemeinde und Behörde nach den Regeln dieses Reglements, respektive den gesetzlichen Grundlagen aufgeteilt.

Für die Ratssitzungen wird das Sitzungsgeld gemäss Ziffer 4.1 vergütet. Fahrspesen werden nach Ziffer 4.2 entschädigt.

#### 2. Kommissionsmitglieder und Delegierte

##### Grundsatz

In den nachstehenden Jahrespauschalen sind abgegolten: Aktenstudium, Abklärungen, Besprechungen mit der Verwaltung, ehrenamtliche Pflichten und Delegationen innerhalb der Gemeinde (z.B. Jungbürgerfeier), Telefonspesen, Büro-Kleinmaterial und Büro-Entschädigung (Führung eines Sekretariates) sowie Kilometerentschädigungen für Fahrten innerhalb der Gemeinde.

Wird das Sekretariat durch ein Mitglied der Kommission geführt und wird eine pauschale Entschädigung entrichtet so sind damit folgende Arbeiten abgegolten: Einladung zur Sitzung mit Vorprotokoll, Protokollabfassung und Zustellung an die Kommissionsmitglieder sowie das Abfassen von Protokollauszügen. Weitergehende Arbeiten werden im Stundenlohn gemäss Behörden- und Personalreglement Ziffer 3. Lohnansätze, Ansatz C entschädigt. Führt ein Mitglied der Kommission das Protokoll ohne feste Entschädigung erhält es ein zusätzliches Sitzungsgeld. Angestellte der Gemeinde werden für die Protokollführung nicht zusätzlich entschädigt.

\*

	<u>Funktion</u>	<u>Entschädigung</u>
2.1	<u>Rechnungsprüfungskommission</u> Mitglieder: Sitzungsgeld gem. Ziff. 4.1 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	
2.2	<u>Einwohnergemeinde</u>	
2.2.1	Versammlungsleiter pro Gemeindeversammlung	Fr. 200.00
2.3	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss pro Abstimmung</u>	
	Präsident	Fr. 200.00
	Vizepräsident	Fr. 100.00
	Mitglieder	Fr. 80.00
	Vertretung der Verwaltung	Fr. 80.00 *

~~Für die Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- sowie Gemeindewahlen wird zusätzlich ein gemeinsames Abendessen offeriert.~~

\* Änderung per 1.1.2017

2.4	<u>Kommission Bau und Planung Baukommission</u>	
2.4.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
<b>2.5</b>	<b><u>Forst-, Schwellen-, Flurkommission</u></b>	
	Präsident	Fr. 750.00
	Sekretär	Fr. 300.00
	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2	
2.5	<u>Kommission Infrastruktur und Umwelt (neu)</u>	
2.5.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 4.3	Fr. 2'000.00
2.6	<u>Bildungskommission*</u>	
2.6.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2	Fr. 2'000.00
2.7	<u>Seniorenkommission und Jugendkommission</u>	
2.7.1	Präsident Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1 / 4.2 Entschädigung besondere Einsätze nach Ziff. 4.3	
<b>2.8</b>	<b><u>Sozialkommission</u></b>	
<b>2.8.1</b>	<b>Präsident</b> <b>Entschädigung nach Ansatz Spezialaufgaben Ziff. 4.3</b>	
<b>2.8.2</b>	<b>Sekretär</b> <b>Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 4.1/4.2</b>	
2.9	<u>Feuerwehrkommission</u>	
2.9 bis 2.9.11	Änderung per 01.01.2020, in Feuerwehrreglement geregelt	
2.9.12	Sold First Responder	Fr. 25.00
2.10	<u>Gemeindedelegierte und Spezialkommissionen</u> Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 4.1 / 4.2	
2.11	<u>Schulleiter</u> Sitzungsgeld gemäss Ziff. 4.1.3.3	

\* Änderung per 1.1.2017

\*\*

### **3. Lohnansätze für Angestellte im Nebenamt**

Die Höhe vom Ansatz wird in der Besoldungsverordnung geregelt.

- 3.1 Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz A  
Gemeindeförster  
Schwellenmeister  
Wegmeister-Stellvertreter
- 3.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz B  
Aefliger Nachrichten Mitarbeiter  
Bachpflege  
Pachtlandverwalter  
Waldarbeiter
- 3.3 Entschädigungen nach Zeitaufwand zum Ansatz C  
Erhebungsstellenleiter  
Arbeitseinsatzstellenleiter  
Leiter wirtschaftliche Landesversorgung  
Ortsquartiermeister  
Reinigungspersonal Aushilfen  
Strassen- und Tiefbaupersonal  
Schülertransportfahrer  
Verwaltungsaushilfen  
Kommissionssekretär (für zusätzliche Aufgaben)
- 3.4 Vertragliche Vereinbarung  
Vertragliche Vereinbarungen für Nebenämter schliesst der Gemeinderat ab.  
[Der GR ist zuständig bis zu wiederkehrenden Auslagen von 7'500.- Fr. pro Jahr.  
(Art. 17 OgR)]

### **4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen**

Für die Teilnahmen an kulturellen oder festlichen Anlässen werden keine Entschädigungen entrichtet.

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder  
Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte
- |         |  |     |        |
|---------|--|-----|--------|
| 4.1.1   | a) Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)        | Fr. | 200.00 |
| 4.1.2   | b) Halbtages-sitzungen (3 bis 5 Stunden)   | Fr. | 100.00 |
| 4.1.3   | c) übrige Sitzungen (inkl. Abendsitzungen) |     |        |
| 4.1.3.1 | – Gemeinderat                              | Fr. | 80.00  |
| 4.1.3.2 | – Kommissionspräsident und -sekretär       | Fr. | 80.00  |
| 4.1.3.3 | – Mitglieder Kommissionen / Delegierte     | Fr. | 60.00  |
- 4.2 Reisespesen  
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

- 4.3 Entschädigung Kommissionsmitglieder für Spezialaufgaben  
Die Mitglieder von Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 4.1 abgegolten werden, eine Entschädigung von Fr. 30.00 pro Stunde.  
Die Entschädigung besteht aus: Grundlohn mit Ferienzulage I ohne Berücksichtigung der Alterszulage.
- 4.4 Jahresschlussessen  
4.4.1 Die Kommissionen erhalten einen Beitrag von Fr. 75.00 pro Mitglied an das Jahresschlussessen.